

SYNOPSIS

**zum Entwurf einer Änderung
des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,
(2. GVBG-Novelle 2012)**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer Niederösterreich
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
8. Österreichischen Gemeindebund
9. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ
10. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich ,
12. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ
13. Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
14. Abteilung Finanzen
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. NÖ Gleichbehandlungskommission
17. ARGE Stadtamtsdirektoren
18. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, der NÖ Gleichbehandlungskommission, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurden zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, von der NÖ Landeslandwirtschaftskammer wurde bekannt gegeben, dass gegen die beabsichtigte Novelle keine Bedenken bestehen.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde mitgeteilt, dass zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen:
--

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ:

Mit diesen Änderungen wurden einige „Diskriminierungstatbestände“ aus dem Dienstrecht entfernt.

Wir vertreten die Auffassung, dass im § 37 Abs.1 letzter Satz NÖ GVBG eine weitere Regelung enthalten ist die eine Diskriminierung von teilbeschäftigten Bediensteten im Sinne der EU-Richtlinie darstellt. Wir ersuchen daher diesen Satz ersatzlos zu streichen.

Anmerkung:

Die Anregung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten soll aufgegriffen werden.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

In Gesetzesentwürfen werden regelmäßig Aussagen über die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses getroffen; so auch in den oben angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Gesetzen.

Die Erläuterungen zu den obigen Gesetzes-Entwürfen enthalten hingegen keinen Hinweis darauf, dass Überlegungen zu möglichen unterschiedlichen Auswirkungen auf weibliche und männliche Bedienstete und Überlegungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern angestellt worden wären.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Bei legislativen Werken ist es somit wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer, auf weibliche und männliche Bedienstete zu erkennen und sichtbar zu machen.

Die großteils geschlechteradäquate Formulierung personenbezogener Begriffe in den Erläuterungen wird begrüßt.

In den Gesetzesentwürfen werden jedoch personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Vertragsbedienstete, der Beamte, der Musikschullehrer).

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Neuregelung von vor dem 18. Lebensjahr liegenden Vordienstzeiten und damit einhergehend die Beseitigung einer altersdiskriminierenden Regelung wird begrüßt.

Ebenso begrüßt wird die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter und die Anrechnung dieses Zeitraumes auf dienstzeitabhängige Rechte.

Mit der Einführung dieses (unbezahlten) Sonderurlaubes in den obigen Gesetzesentwürfen setzen die NÖ Gemeinden als Dienstgeberinnen ihren bisherigen Weg fort, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vereinbarkeit Beruf und Familie zu erleichtern und auch den Vätern eine verstärkte Teilhabe an Familienaufgaben zu ermöglichen.

Die Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes für Väter führt allerdings zu einer nachfolgenden Aliquotierung der Sonderzahlung und verschärft daher die durch die Geburt eines Kindes ohnehin finanziell angespannte Situation.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher folgendes angeregt:

- o Bei Änderungen des Dienst- und Besoldungsrechts für DienstnehmerInnen von Gemeinden mögen die Überlegungen zu eventuell unterschiedlichen Auswirkungen auf weibliche und männliche Bedienstete in den Erläuterungen dargelegt werden.
- o Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.
- o Es wird eine Überprüfung angeregt, inwieweit die finanzielle Situation von Jungfamilien bei Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes für Väter verbessert werden kann (z.B. durch Entfall der Aliquotierung von Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlung).

Anmerkung:

Eine sprachliche Gleichbehandlung wäre nur dann möglich und sinnvoll, wenn die gesamte Rechtsvorschrift neu erlassen wird. Die Auswirkungen der vorgesehenen

Regelungen auf die Geschlechter konnte aus Zeitgründen nicht geprüft und dargestellt werden.

Zum Gesetzesentwurf im Besonderen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 1):

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Auch die neue Z 1 betreffend die Ausnahme von kurzfristig Beschäftigten vom Anwendungsbereich des GVBG erscheint im Lichte des EU-Rechts bedenklich und sollte überprüft werden. Hingewiesen wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08, in dem entschieden wurde, dass die Bestimmung des Paragraphs 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse (Anhang zur Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999), nach der eine Schlechterbehandlung von befristet Beschäftigten unzulässig ist, wenn die unterschiedliche Behandlung nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, einer allgemeinen Ausnahme von fallweisen Beschäftigten und Beschäftigten mit einem auf höchstens sechs Monate befristeten Dienstverhältnis vom Anwendungsbereich des Gesetzes entgegensteht.

In diesem Sinne wird in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf auch die Streichung des § 46j Abs. 4 vorletzter und letzter Satz begründet.

Anmerkung:

Den Hinweis des BKA soll gefolgt werden und die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 2 ersatzlos entfallen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Hier sollte es wie folgt lauten:

„... die **bisherigen** Z. 2 bis 4 ...“

Diese Regelungstechnik sollte generell beim Einschub von Rechtsvorschriften verwendet werden.

Anmerkung:

Der Formulierungsvorschlag soll im Entwurf entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 18 Abs. 1):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ:

Da die Entlohnungsgruppe 6 auch mit der Entlohnungsgruppe 0 beginnt ist die Wortfolge „6 oder“ zu streichen, weil ein VB der EG 6 ansonsten 8 Jahre für das Erreichen der Entlohnungsstufe 2 benötigen würde.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

§ 18 Abs. 1 soll künftig lauten: der Vertragsbedienstete rückt nach 3 Jahren in die Entlohnungsstufe 1 seiner Entlohnungsgruppe, ansonsten nach 2 Jahren in die nächst höhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe vor. davon abweichend rückt ein in der Entlohnungsgruppe 6 oder 7 eingereichter VB in die Entlohnungsstufe 2 nach 5 Jahren, ansonsten nach 2 Jahren in die nächst höhere vor. Das würde bedeuten, dass ein VB, der in der Entlohnungsgruppe 6 aufgenommen wird, nach 3 Jahren in der Entlohnungsstufe 0 in die Entlohnungsstufe 1 vorrückt und anschließend nochmals 5 Jahre darauf warten muss, in die Entlohnungsstufe 2 zu kommen, also dafür 8 Jahre benötigt, jeder VB der Grundverwendungsgruppen 1-5 jedoch bereits nach 5 Jahren in der Entlohnungsstufe 2 eingestuft wird. Dies würde zu einer gleichheitswidrigen Situation führen.

Anmerkung:

Die Entlohnungsstufe unter 18 soll generell entfallen, da bei Beibehaltung die seinerzeit mit der Besoldungsreform vereinbarte Gleichschaltung der Bezüge der Vertragsbediensteten und Beamten nicht mehr gewährleistet ist.

Zu Art. I Z. 7 (§ 18 Abs. 2):

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

§ 18 Abs. 2: der VB, der in einer Leistungsentlohnungsgruppe (§ 18 Abs. 1 lit. b) oder Funktionsgruppe (§ 11) eingereicht ist, rückt ausgehend von seinem Vorrückungstermin nach jeweils 2 Jahren in die nächst höhere Entlohnungsstufe vor. Das bedeutet, dass ein Vertragsbediensteter, der für einen Funktionsdienstposten aufgenommen wird und somit ab Beginn seines Dienstverhältnisses bei einer Gemeinde in einer Funktionsverwendungsgruppe entlohnt wird, gegenüber allen anderen Vertragsbediensteten, die neu aufgenommen werden, bewusst bevorteilt wird, weil alle anderen fünf Jahre warten müssen, um in die Entlohnungsstufe 2 zu kommen, jeder, der von Beginn an Funktionsträger ist, jedoch nur 2 Jahre.

Anmerkung:

Die Unterschiedlichkeiten im Vorrückungszeitraum zwischen Entlohnungsgruppe einerseits und Funktionsgruppe oder Leistungsentlohnungsgruppe andererseits sind systembedingt (Stichwort: Gehaltsvergleich) erforderlich. Der daraus resultierende Vorteil im Vorrückungszeitraum ist eher theoretischer Natur, da in der Regel beim Stichtag drei Jahre zur Gänze angerechnet werden und einerseits eine Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe erst nach einer zweijährigen Dauer des Dienstverhältnisses vorgenommen werden darf und andererseits bei Funktionsbetreuung mit Beginn eines Dienstverhältnisses die Einstufung entsprechend dem Stichtag nicht in der Funktionsgruppe, sondern in der Entlohnungsgruppe bestimmt wird.

Zu Art. I Z. 8, 9, 10 und 24 (§ 28 Abs. 2, § 31a Abs. 1 und 2, Abs. 4 der 25. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ:

Diese Änderung wurde nicht besprochen und es kann somit keine Zustimmung erteilt werden.

Anmerkung:

Diese Umsetzung wurde in der Verhandlung am 17.11.2011 besprochen. Dem Protokoll dieser Verhandlung, welches auch allen Verhandlungspartnern zugegangen ist, ist zu entnehmen:

*„Der Landtag hat für Landesbedienstete eine Veränderung der Stichtagsermittlung in Hinblick auf das EuGH-Judikat beschlossen. Diese Änderungen sind bereits verlautbart (vgl. DPL 1972) und haben Signalwirkung was die Umsetzung auf Gemeindeebene betrifft. Die Verhandlungspartner kommen überein, dass die Umsetzung nach Vorbild der Landesregelung (Stichtag, Antragsrecht, Jubiläumsbelohnung, **Urlaub**) vorgenommen werden soll.“*

Zumindest zum Zeitpunkt der Verhandlungen bestand zu den vorgesehenen Änderungen Zustimmung aller Verhandlungspartner.

Zu Art. I Z. 15 bis 21 (§ 46h):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ:

Wie in den Erläuterungen angeführt erfolgt die Änderung auf Grund des Urteiles Hütter des EuGH. Wir sind uns dessen bewusst, dass die vorgeschlagene Änderung der Bundes- bzw. Landesregelung nachgebildet wurde, vertreten jedoch die Meinung, dass das Gesetz in der vorgeschlagenen Form weiterhin eine Diskriminierung auf Grund des Alters im Sinne der EU-Richtlinie darstellt.

Z.3 - § 4 Abs.2: Jetzt werden alle sonstige Zeiten die zwischen dem 18. Lebensjahr und dem Tag des Dienstantrittes liegen zur Hälfte angerechnet soweit sie drei Jahre nicht übersteigen. Im vorgeschlagenen Text entfällt diese Halbanrechnung. Dadurch ergibt sich, dass bei der Stichtagsberechnung für Personen, die das 18. Lebensjahr bei Aufnahme bereits überschritten, eine Verschlechterung in der Einstufung eintritt, sofern nicht § 4 Abs.,2 Z.3 lit.a (neu) zur Anwendung gelangt. Es ist daher sicherzustellen, dass sonstige Zeiten nach § 4 Abs.2 Z.3 lit.b zumindest bis zu 4 ½ Jahren zur Gänze zu berücksichtigen sind.

Anmerkung:

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. I Z. 8, 9, 10 und 24 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 16 (§ 46h Abs. 1a):

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Die Regelung weicht vom Bundesrecht insoweit ab, als der „Deckel“ nur bei Lehrzeiten nicht jedoch bei sonstigen Ausbildungen, die länger als 3 Jahre dauern, angehoben wird.

Anmerkung:

Die Formulierung soll entsprechend geändert werden. Die Deckelung der sonstigen Zeiten in Kombination mit schulischer Ausbildung (Matura) kann aber nicht vorgesehen werden, da diese schulische Ausbildung bei Musikschullehrern generell kein Anstellungserfordernis und somit auch keine Vollarrechnungszeit ist.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Verweis auf Abs. 2 Z. 1 ist unklar.
Eine Präzisierung wäre erforderlich.

Anmerkung:

Das Zitat soll berichtigt werden. Um Unklarheiten zwischen den Begriffen „Lehrverhältnis“ und „Lehrberuf“ zu vermeiden, soll der Bundesregelung folgend anstelle der Wortfolge „im Lehrberuf“ die Wortfolge „als Lehrkraft“ verwendet werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 46j Abs. 4):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Hier sollte das Wort „entfällt“ durch das Wort „entfallen“ ersetzt werden.

Anmerkung:

Eine Berichtigung soll erfolgen.

Zu Art. I Z 24 (Abs. 1, 5 und 7 der 25. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Es ist auf die Ausführungen zur GBDO-Novelle 2012 (IVW3-LG-1240001/089-2012) zu verweisen. Bereits im Jahr 2011 wurden verfassungsrechtlichen Bedenken zu den Übergangsbestimmungen, ergangen zum Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung der NÖ Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (LAD2-GV-17/137-2011), sowie ergangen zum Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (LAD2-GV-259/47-2011), geäußert. Diese gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Übergangsregelung sinngemäß.

Anmerkung:

Die Übergangsregelungen sollen wie für Landesvertragsbedienstete auch vorgesehen, formuliert werden. Eine inhaltliche Änderung erscheint im Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse – mangels Anwendbarkeit des Verfahrensrechts – nicht geboten.

Zu Art. II:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Z. 2 könnte wie folgt lauten:

„Art. I Z. 2 bis 8 und Z. 15 bis 21 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Formulierung soll übernommen werden.

Zu den Erläuterungen:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Aufzählung der wesentlichen Punkte zu Beginn des Allgemeinen Teiles sollte mit arabischen Ziffern erfolgen.

Der letzte Satz des vorletzten Absatzes in den Erläuterungen auf Seite 4 wäre grammatikalisch richtig zu stellen.

Anmerkung:

Die Anregungen sollen entsprechend umgesetzt werden.